



## Allgemeine Hinweise zur Anrufung der Vergabekammer

1. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt nur dann der Nachprüfung durch die Vergabekammer, wenn **bestimmte Auftragssummen** (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden (§ 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 VgV).  
Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt der Schwellenwert 200.000,00 und bei Bauaufträgen 5 Mio. EUR netto. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung sehen je nach Fallgestaltung, etwa bei losweiser Vergabe, andere Schwellenwerte vor.
2. Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. **Antragsbefugt** ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachten von Vergabevorschriften geltend macht.  
Der Antrag ist unzulässig, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht **unverzüglich** und in der Regel **vor Anrufung** der Kammer **gerügt** hat bzw., wenn der Antragsteller Vergabeverstöße, die bereits aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar waren, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt hat. Ferner ist ein Antrag unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 107 Abs. 3 GWB).
3. Der Nachprüfungsantrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Er ist unverzüglich zu begründen (§ 108 Abs. 1 GWB).  
Die **Begründung** muss die Bezeichnung des Antragsgegners mit Anschrift, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten. Es ist auch darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein **Schaden** entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 107 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 97 Abs. 7 GWB) und dass gegenüber dem Auftraggeber **ordnungsgemäß gerügt** wurde. Die sonstigen Beteiligten sollen, soweit bekannt, benannt werden (§ 108 Abs. 2 GBW).
4. Einen **bereits erteilten Zuschlag** kann die Kammer nicht wieder aufheben (§ 114 Abs. 2 GWB). Allerdings kann ein Zuschlag bzw. Vertrag unwirksam und damit ein Nachprüfungsverfahren zulässig sein, wenn ein förmliches Vergabeverfahren gar nicht durchgeführt wurde oder der Auftraggeber die Bieter oder Bewerber, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor Auftragserteilung hiervon nicht informiert hat. Einzelheiten hierzu, auch zu Fristen und Inhalt der Information finden sich in den §§ 101 a und 101 b GWB. In der Regel darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information bzw. 10 Kalendertage bei Versand auf elektronischem Wege, geschlossen werden.
5. Die Durchführung des Verfahrens löst nach § 128 GWB **Gebühren** aus, die in der Regel mindestens 2.500 € und höchstens 50.000 € betragen. Soweit ein Verfahrensbeteiligter unterliegt, hat er die Kosten zu tragen, einschließlich der gegnerischen notwendigen Aufwendungen. Hierzu können auch Rechtsanwaltskosten zählen, wenn die Beiziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.
6. Die Partei, die unterliegt, kann mit der **sofortigen Beschwerde** das Oberlandesgericht Karlsruhe anrufen (§ 116 Abs. 3 GWB). Die Beteiligten müssen sich dort grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 120 Abs. 1 GWB).

### Postanschrift:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

### Hausadresse:

Vergabekammer Baden-Württemberg  
Karl-Friedrich-Str. 17, 76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721/926-4049  
Telefax: 0721/926-3985